

# Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mörlen

vom 04. April 2025

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofssatzung vom 24.07.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.02.2010, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Allgemeines

- I. Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung**
- A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- |  |         |
|--|---------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 0,- €   |
| 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 400,- € |
- B. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen 300,- €
- C. Wiesengrabstätten
- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| 1. für Erdbestattungen   | 1.500,- € |
| 2. für Urnenbestattungen | 750,- €   |
- D. Gemischte Grabstätten  
je zusätzlicher Beisetzung einer Asche in eine bereits belegte
- |  |         |
|--|---------|
| - Reihengrabstätte für Erdbestattung   | 300,- € |
| - Reihengrabstätte für Urnenbestattung | 300,- € |
| - Wiesengrabstätte für Erdbestattung   | 750,- € |
| - Wiesengrabstätte für Urnenbestattung | 750,- € |
- II. Anfertigen der Grabstätten (Ausheben und Schließen)**
- A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- |  |         |
|--|---------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,- € |
| 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 850,- € |
- B. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen 200,- €
- C. Wiesengrabstätten
- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| 1. für Erdbestattungen   | 825,- € |
| 2. für Urnenbestattungen | 200,- € |
- D. Zuschlag f. notwendige Ausführung an Samstagen 160,- €
- E. Bereitstellung Grabeinfassung 15,- €
- F. Abfuhr überschüssiger Erde 60,- €
- III. Benutzung der Friedhofshalle**
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| 1. je Beisetzung auf dem Friedhof | 100,- € |
| 2. Reinigung der benutzten Räume  | 50,- €  |
- IV. Einebnen der Grabstätten**  
Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten:
- A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- |  |         |
|--|---------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,- € |
| 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 400,- € |
- B. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen 250,- €
- C. Wiesengrabstätten  
Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale in den Gebühren nach Ziffer I. für die Überlassung der Grabstätte enthalten.
- V. Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen**  
Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.
- VI. Leichentransport**  
Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

## VII. Sonderverträge

Für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Mörlen hatten, erhebt die Ortsgemeinde einen Gebührensatz für die Überlassung der Grabstätte; die Höhe der Gebühren wird im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt. Bei Verstorbenen, die aus gesundheitlichen Gründen in Senioren- und Pflegeheimen leben mussten, erhebt die Ortsgemeinde den einfachen Gebührensatz.

### **§ 2 Gebührensuldner**

Gebührensuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.03.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Mörlen, 04.04.2025



Thomas Ax  
Ortsbürgermeister



#### Vermerk:

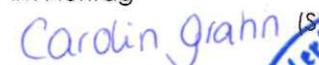
Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

**Nr. 30 / 2025 am 25.07.2025**

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 07.08.2025

Im Auftrag



Carolin Grahn (S)  
Verbandsgemeindehauptsekretärin

